



Gemeinde Halsbrücke

mit den Ortsteilen

Conradsdorf, Erlicht, Falkenberg, Haida,
Halsbrücke, Hetzdorf, Krummenhennersdorf,
Niederschöna, Oberschaar und Tuttendorf

(Eingangsstempel Gemeinde)

Antrag auf Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerkes Klasse II

gemäß § 24 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz - SprengG

Name Antragsteller/ Veranstalter:	
Anschrift Antragsteller/ Veranstalter:	
Telefonnummer:	
Anlass:	
Verantwortlicher (Mindestalter 18 Jahre):	
Geburtsdatum Verantwortlicher:	
Tag / Uhrzeit (bis max. 22 Uhr):	von bis
Straße / Ortslage der Abbrennstelle	
Genehmigung des Flurstückseigentümers der Abbrennstelle liegt vor	<input type="checkbox"/> liegt dem Antragsteller vor
	<input type="checkbox"/> Selbsteigentümer

Auflagen (Anerkennung mit Unterschrift bestätigt):

1. Der Brandschutz ist durch den Verantwortlichen zu gewährleisten.
2. Für die Sicherheit während des Feuerwerkes ist der Veranstalter verantwortlich und hat diese zu gewährleisten. Insbesondere ist auf die Flugrichtung und auf den angemessenen Zuschauerabstand zu achten.
3. Der Mindestabstand von 100 m zu Wäldern, leicht entzündlichen Bauwerken und kulturhistorischen Bauwerken (Denkmälern) ist zwingend einzuhalten.
4. Ab der Waldbrandstufe 4 ist das Abbrennen eines Feuerwerkes grundsätzlich verboten. Über die amtlich gültige Waldbrandgefährdung informieren Sie sich bitte selbstständig und rechtzeitig unter der Internetadresse <https://www.mais.de/php/sachsenforst.php>.
5. Es ist untersagt, Pyrotechnik der Klassen III und IV abzubrennen.
6. Das beigefügte Merkblatt des Landratsamtes Mittelsachsen "Artenschutzrechtliche Vorgaben bei der Zulassung von Feuerwerken" ist zu beachten.
7. Der vorgenannte Veranstalter hat diesen Bescheid während des Feuerwerkes mitzuführen und den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

Auf der Grundlage des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen, i. V. m. der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Halsbrücke ist eine Verwaltungsgebühr von 10,00 € zu entrichten.

- Bareinzahlung in der Kasse im Rathaus zu den Öffnungszeiten
- Zahlung per Lastschrift, bitte gesondertes Formular nutzen

Hinweise:

1. Der Antrag ist spätestens 3 Wochen vor beabsichtigten Abbrenntermin im Rathaus einzureichen.
2. Die Ausnahmegenehmigung wird nur wirksam, wenn die Verwaltungsgebühr bei der Gemeinde Halsbrücke eingegangen ist.
3. Beachten Sie bitte die Polizeiverordnung der Gemeinde Halsbrücke.
4. Zur Durchführung des Antragsverfahrens ist es notwendig, dass Ihre freiwillig zur Verfügung gestellten, personenbezogenen Daten in Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet werden.

Die Hinweise für das Antragsverfahren sowie zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers